

**Christopher P. Schmidt, Grund- und Menschenrechte in Europa. Das neue System des Grund- und Menschenrechtsschutzes in der Europäischen Union nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und dem Beitritt der Union zur EMRK, NOMOS, 2013, 189 Seiten, ISBN 978-3-8487-0206-0, 49,- €.**

Seit dem Inkrafttreten der Europäischen Grundrechtecharta hat der Grundrechtsschutz in Europa an Intensität und zugleich an Komplexität gewonnen. Der anstehende Beitritt der Europäischen Union zur EMRK wird dieser Entwicklung einen erneuten Schub verleihen. Die daraus resultierenden Probleme sind vielfältig. Im Vordergrund stehen dabei Rechtsfragen, die aus dem Zusammentreffen und der Geltung unterschiedlicher Rechtsordnungen resultieren. Im Zusammenhang der Grund- und Menschenrechte tritt zu den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union die EMRK als völkerrechtlicher Vertrag mit eigenen Besonderheiten hinzu. Im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten ist für die Grund- und Menschenrechte zudem zu beachten, dass es um den engeren Bereich unabdingbarer, individueller Rechtspositionen geht, die eine besondere Nähe zur Menschenwürde aufweisen. Dieser Thematik ist eine Reihe von Monographien gewidmet. Die vorliegende Dissertation greift die aktuellen Probleme auf und ordnet sie in allgemeine Zusammenhänge ein.

Ein historischer Einblick in die Entwicklung der Menschenrechte führt zur Darstellung der unterschiedlichen Schutzsysteme in Europa hin. Damit hat der Verfasser die Grundlage geschaffen, um auf sein zentrales Thema einzugehen, das in der Beleuchtung des Verhältnisses unterschiedlicher Schutzsysteme besteht. Zunächst behandelt er den Beitritt der EU zur EMRK. Die Vorgeschichte wird ebenso erläutert wie der rechtliche Rahmen. Besonderes Augenmerk schenkt der Verfasser den Problemen, die mit dem Beitritt zusammenhängen. Die Beteiligung eines Unionsrichters am EGMR sieht der Verfasser zu Recht nur angemessen durch Entsendung eines vollwertigen Richters gewahrt, da ein Richter ad hoc nach der EMRK die Ausnahme bilden soll. Auch wenn die Entwicklung des Beitrittsverfahrens inzwischen weiter vo-

rangeschritten ist, gelingen dem Verfasser doch gezielte und problemorientierte Erwägungen, die auch weiter Bestand haben. Dies gilt zumal für die Darlegungen inhaltlicher Unterschiede zwischen der EMRK und den Grundrechten der Europäischen Union und für die Betrachtungen zum Rechtsschutz. Für das Verhältnis von EuGH und EGMR stellt der Verfasser ein enges Kooperationsverhältnis fest und entnimmt Art. 52 Absatz 3 GRCh eine bindende Präjudizwirkung der Entscheidungen des EGMR.

Auf diese Feststellung kommt der Verfasser in seinem nächsten Kapitel unmittelbar zurück, das dem Verhältnis der europäischen Grund- und Menschenrechte zueinander gewidmet ist und den Kern und Schwerpunkt der Arbeit bildet. Er beleuchtet den Charakter der EMRK als Rechtserkenntnisquelle für die Grundrechtecharta und untersucht eingehend Art. 52 Abs. 3 GRCh. Er sieht hierin die Anordnung einer Kongruenz beider Schutzsysteme. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen fasst er die Rechtslage knapp zusammen.

Nach einer kurzen rechtstheoretischen Einführung geht er auf Konkurrenz und Vorrang von Grundrechtsnormen ein. Seine Erwägungen stellt er unter das Vorzeichen des Prinzips der Meistbegünstigung, das er auch in Art. 53 GRCh festgelegt sieht. Er bejaht einen Anwendungsvorrang der Grundrechtecharta vor der EMRK. Der Verfasser sieht nach wie vor eine erhebliche Bedeutung der allgemeinen Rechtsgrundsätze. Dies dürfte angesichts der neueren Rechtsprechung des EuGH etwas übertrieben sein. Die Inhalte des Protokolls Nummer 30 zum Vertrag von Lissabon betreffend die Ausnahmen für das Vereinigte Königreich, Polen und eventuell Tschechien im Hinblick auf die Grundrechtecharta erörtert der Verfasser einge-

hend. Er kommt zutreffend zu dem Ergebnis, dass die Wirkungen des Protokolls äußerst beschränkt sind. Die Ausführungen kommen immer wieder auf die zentrale Vorschrift des Artikels 6 GRCh zurück. Der Verfasser schließt mit Erwägungen zum Rechtsschutz. Letztlich begründet er den Vorrang der Grundrechtecharta vor der EMRK und bejaht eine Kontrolle des gesamten europäischen Grundrechtsschutzes anhand der EMRK nach dem Beitritt der Europäischen Union.

Dem Verfasser gelingt es, auf engem Raum einen konzisen Überblick über die aktuellen und grundlegenden Rechtsfragen zu geben, die für den europäischen Grundrechtsschutz maßgebend sind. Damit bietet die Arbeit einen klaren Zugang zu den wesentlichen Problemen und den wesentlichen Materialien. Trotz ihrer Kürze geht die Arbeit punktuell auch auf historische und rechtstheoretische Hintergründe ein, ohne zu Vertiefungen zu gelangen. Der zupackende Ansatz birgt die Gefahr, dass die Gedankenführung gelegentlich nicht ganz geschlossen wirkt. Den Ausgangspunkt der Überlegungen des Verfassers bildet überwiegend die EMRK. Demgegenüber wird die Grundrechtecharta zwar immer wieder zutreffend mit einbezogen und erläutert. Sie wird aber weniger in ihrer Eigenständigkeit untersucht, als regelmäßig in ihrem Verhältnis zur EMRK. Die jüngere Rechtsprechung des EuGH wird erwähnt und Ansätze für die Fortentwicklung sind erkennbar. Das Aufzeigen von Entwicklungslinien überlässt die Arbeit der Rechtsentwicklung. Dies ist für eine Dissertationsschrift legitim. Sie arbeitet den Rechtsrahmen nachvollziehbar heraus. Damit bildet die Arbeit eine wertvolle und überzeugende Grundlage für die Betrachtung des Menschenrechtsschutzes in Europa, bevor die Grundrechtecharta ihre Auswirkungen umfassend entfaltet.

*Dieter Kugelmann*